Kanton Basel-Stadt

Steuern Basel-Stadt

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

8. Februar 2021

Silvia Frohofer, Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin
Leiterin Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Überblick

- Gesetzesrevisionen mit Wirkung ab 2021
- Laufende Gesetzesprojekte
- Hinweise aus der Veranlagungspraxis
  - Covid-19: Häufig gestellte Fragen
  - Geschäftsmieten
  - Geänderte resp. neue Merkblätter
- eSteuern.BS
- Steuererklärung Juristische Personen
- Erweiterung E-Government-Angebot im Steuerbereich?

Gesetzesrevisionen mit Wirkung ab 2021

- Motion Wenk – Ergänzung von § 201 StG mit einem neuen Absatz 4 (Neue Erlassregelung bei amtlichen Einschätzungen)
- Quellensteuerrevision 2021
- Motion Haller – Anpassung bei der Dividendenbesteuerung (vom Grossen Rat abgelehnt)
- Kein dritter Steuersenkungsschritt ab Steuerperiode 2021

Motion Wenk – Neue Regelung bei amtl. Einschätzungen

- Gesetzliche Regelung der bestehenden Erlasspraxis bei amtlichen Einschätzungen
- Ergänzung von **§ 201 StG** mit einem **neuen Absatz 4 (Gesetzeswortlaut)**:

  „Wurde eine natürliche Person […] nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.“
- Sind Voraussetzungen erfüllt: Erlass der nachweislich zu hoch eingeschätzten Steuer
- trat per 1. Januar 2021 in Kraft

Motion Wenk – Neue Regelung bei amtl. Einschätzungen

Kumulative Voraussetzungen:

- **einmaliges Entgegenkommen** → kein zweiter Steuererlass, wenn bereits einmal auf Ermessensveranlagungen Steuererlass gewährt worden ist
- **auf begründetes Gesuch** (§ 201b Abs. 2 und 4 StG)
- **nur für natürliche Personen**
- auch **ohne Vorliegen einer Notlage und einer grossen Härte**
- **Ermessensveranlagung**, die **nachweislich zu hoch** ausgefallen ist → durch die antragstellende Person nachzuweisen
- **die Ausschlussgründe (§ 201a lit. a - e StG) greifen nicht**
- **Nach wie vor gilt, dass auf Erlassgesuche, die erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht eingetreten wird (§ 201b Abs. 4 StG)**

Quellensteuerrevision 2021 – wichtigste Änderungen

- **obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung für ansässige Personen**
  - wenn Bruttolohn mehr als 120’000 Franken
  - bei zusätzlichen, nicht quellensteuerpflichtigen Einkünften oder Vermögen (ersetzt die ergänzende ordentliche Veranlagung)
  - in Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) durchgeführt
- **nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei in der Schweiz ansässigen Personen**
  - mit Antrag bis 31. März des Folgejahres ohne zusätzliche Voraussetzung
  - in Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt

Quellensteuerrevision 2021 – wichtigste Änderungen

- **nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag für Quasi-Ansässige**
  - mit Antrag bis 31. März des Folgejahres, wenn in der Regel 90% der weltweiten Gesamteinkünfte in der Schweiz erzielt werden
  - der Antrag muss für jedes Jahr erneut eingereicht werden
  - es ist zwingend ein Vertreter oder eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt zu geben

Quellensteuerrevision 2021 – wichtigste Änderungen

- **Stichtagsprinzip** bei allen nachträglichen ordentlichen Veranlagungen
  - die Quellensteuern sind weiterhin dort geschuldet, wo die Person am Ende des Monats wohnt bzw. arbeitet (pro-rata-Prinzip)
  - für die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt Stichtagsprinzip analog der ordentlichen Veranlagung, d.h. die Quellensteuern werden an denjenigen Kanton überwiesen, in dem die Person am Ende des Jahres oder der Steuerpflicht wohnt bzw. arbeitet

Quellensteuerrevision 2021 – wichtigste Änderungen

- **Wegfall von Tarifkorrekturen**
  - für im Ausland ansässige Personen, welche die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, hat der Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung
- **einheitliche Verwirkungsfrist**
  - ist der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen
- **Bezugsprovision in BS weiterhin 2%**

Quellensteuerrevision 2021 – Wegleitung 2021

https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuersystem/steuerarten/kantonale-steuern/quellensteuer.html

Kein dritter Steuersenkungsschritt ab Steuerperiode 2021

Rezession: Bedingung für den dritten Steuersenkungsschritt bzw. für den dritten Erhöhungsschritt des Versicherungsabzugs nicht erfüllt

Folgen

- Steuersatz der ersten Tarifstufe bleibt in der Steuerperiode 2021 bei 21.75%, d.h. der Einkommenssteuertarif 2021 bei der Kantonssteuer bleibt unverändert
- Maximalbetrag des Versicherungsabzugs bleibt bei 5’600 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 2’800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen
- Aufschub bis Bedingungen erfüllt
  - für dritte und letzte Senkung der ersten Tarifstufe auf 21.50%
  - für dritte und letzte Erhöhung Versicherungsabzug auf 6’400 bzw. auf 3’200 Franken

Laufende Gesetzesprojekte

- **Motion Zappalà:** Vereinfachung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer: nächster Schritt: Behandlung des Vorschlags der Regierung durch den Grossen Rat
- **Motion Moesch:** Aufhebung des steuerlichen Selbstbehalts bei der Geltendmachung von Abzügen für Krankheitskosten: nächster Schritt: Behandlung der Stellungnahme im Grossen Rat
- **Motion Herter:** Abzug Krankenkassenprämien: nächster Schritt: Behandlung der Stellungnahme im Grossen Rat
- **Motion Stöcklin:** Regierungsrat hat angeboten, die Einführung einer provisorischen Rechnung zu prüfen: nächster Schritt: Behandlung der Stellungnahme im Grossen Rat

Laufende Gesetzesprojekte

- **Motion Strahm**: Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts / **Motion Christ**: Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung / **Motion Haller**: Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60%: nächster Schritt: Behandlung des Zwischenbericht des Regierungsrates durch den Grossen Rat

Motion Zappalà - Allgemeines

- Grundstückgewinnsteuer erfasst den **Kapitalgewinn** aus der Veräusserung von **Liegenschaften**
- Grundstückgewinnsteuer im Kt. BS = **Sondersteuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von der Sondersteuer erfasst, unabhängig davon, ob diese von natürlichen oder juristischen Personen erzielt werden
- Abschöpfung des Wertzuwachses und Bekämpfung der Spekulation (Spekulationszuschlag)
- Pro memoria: Grundstückgewinnsteuer bei der direkten Bundessteuer:
  - Im Geschäftsvermögen von natürlichen Personen: Einkommenssteuer
  - Bei juristischen Personen: Gewinnsteuer

Motion Zappalà - Kernelemente der Revision

- **Vorverlegung des Ersatzwertes (kann an Stelle des effektiven Einstandswerts Anwendung finden):**
  - statt Realwert 1977 neu Realwert 2001
  - Realwert = Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog
- **Vereinfachung im Tarif:**
  - direkter Einbau des Spekulationszuschlags in den Steuersatz
  - Besitzesdauer wird nur noch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt und nicht mehr bei der Ermittlung des Grundstückgewinns
  - Abstufung des Tarifs nach Jahren

Motion Zappalà - Steuersatz

- **Steuersatz bei nicht dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften**
  - Bei einer Besitzesdauer von bis zu 5 vollendeten Jahren: 60%
  - Ermässigung ab dem 6. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr um jeweils 2 Prozentpunkte
  - Ab dem 29. Besitzesjahr einheitlich 12%
- **Steuersatz bei dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften**
  - Bei einer Besitzesdauer von bis zu 11 vollendeten Jahren: 30%
  - Ermässigung ab dem 12. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr um jeweils 1 Prozentpunkt
  - Ab dem 29. Besitzesjahr einheitlich 12%

Motion Zappalà - Vorteile der Revision

- Liegenschaftsveräusserer/-innen müssen bei Geltendmachung des Realwerts 2001 vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene wertvermehrende Aufwendungen und den Erwerbspreis nicht mehr belegen
- das bisher komplizierte System der Grundstückgewinnsteuerberechnung (Kombination aus Besitzdauerabzug und Spekulationszuschlag) wird durch ein einfaches System abgelöst

Covid-19 FAQ - Unselbstständigerwerbende

- sofern Entschädigungen für Kurzarbeit/Taggelder sowie für den Ausfall der Fremdbetreuung nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind und von einer Behörde oder Versicherung direkt ausbezahlt werden, sind diese als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren
- bei den Berufskosten wird grundsätzlich so verfahren, als hätte es Corona nicht gegeben:
  - Gewährung Berufskostenpauschale nach bisherigen Grundsätzen
  - Kürzung der Berufskostenpauschale erfolgt wegen Lockdown bzw. Homeoffice infolge Covid-19 nicht
  - Gleiches gilt für die Fahrkosten sinngemäss: bislang gewährte Fahrkosten werden im Coronajahr in der Regel nicht gekürzt

Covid-19 FAQ – Effektive Berufskosten

Grundsatz

- Wer effektive Berufskosten geltend macht, die die Berufskostenpauschale übersteigen, hat diese nachzuweisen
- Keine Kumulation von pauschalen und effektiven Berufskosten

Fahrkosten

- im Homeoffice entstehen keine zusätzliche Fahrkosten
- freiwilliger Wechsel aufs Auto anstatt ÖV kann steuerlich nicht berücksichtigt werden
- Ausnahme: gefährdete Personen (Nachweis: Arztzeugnis): Maximal 3’000 Franken

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

- es entstehen im Homeoffice in der Regel keine zusätzlichen Kosten

Covid-19 FAQ – Effektive Berufskosten

Arbeitszimmerabzug

- grundsätzlich gilt die bisherige Praxis zum Arbeitszimmerabzug unverändert
- Voraussetzungen:
  - fehlender Arbeitsplatz, um die Berufsarbeit zu erledigen,
  - ein für die Berufsarbeit besonders eingerichtetes Arbeitszimmer in der Wohnung der steuerpflichtigen Person,
  - dieses Zimmer wird überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit (mindestens 2 volle Arbeitstage pro Woche) benützt
  - die steuerpflichtige Person trägt die entstandenen Mehrkosten selber

Covid-19 FAQ – Effektive Berufskosten

- Folgende Personengruppen können wegen Covid-19 bedingtem Homeoffice vom Arbeitszimmerabzug betroffen sein:
  - Gefährdete Personen, die während der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage zu Hause arbeiten mussten;
  - Arbeitnehmende, die vom Arbeitgebenden für die Arbeitserledigung nach Hause geschickt worden sind (Schliessung, zu enge Platzverhältnisse);
  - Arbeitnehmende, welche infolge behördlicher Anordnung im Homeoffice arbeiten mussten (z.B. Quarantäne)
- Für den Nachweis des Arbeitszimmerabzugs (vgl. Covid-19 FAQ)
- Arbeitszimmerabzug entfällt, wenn das Homeoffice auf freiwilliger Basis erfolgt (z.B. langer Arbeitsweg, Kinderbetreuungspflichten) oder die Infrastrukturkosten vergütet werden

Covid-19 FAQ - Selbstständigerwerbende

- Entschädigungen für Kurzarbeit/Taggeld sind am Geschäftsort als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren
- im Steuerjahr 2019 können keine Covid-19-Wertberichtigungen / Covid-19-Rückstellungen gebildet werden
- Kredite (Liquiditätshilfen) Deklaration wie bislang; ein Gläubigerverzicht stellt dagegen steuerbares Einkommen dar

Geschäftsmieten NP und JP

Dreidrittel-Rettungspaket I

- Vermieter, die dem Mieter in den Monaten April / Mai / Juni 2020 mind. 2/3 der Mietzinseinnahmen erlassen, können 1/3 der Netto-Monatsmiete beim Kanton einfordern (pro Monatsmiete ist der Betrag auf max. 6‘700 bzw. insgesamt 20‘000 Franken beschränkt)
- Covid-19 FAQ beantworten aus Sicht des Mieters bzw. des Vermieters, wie die Mietzinserlasse aus dem Dreidrittel-Rettungspaket zu deklarieren sind
- die Steuerverwaltung hat eine Berechnungshilfe der Sollmiete bei Mietzinsverzicht gemäss Dreidrittel-Rettungspaket aufgeschaltet

Geschäftsmieten NP und JP

Dreidrittel-Rettungspaket II

- Vermieter, die dem Mieter für die Zeit, in welcher auf Grund von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen das Geschäft oder Teile davon geschlossen wurden, jedoch maximal für die Monate November 2020 bis August 2021, mind. 2/3 der Mietzinseinnahmen erlassen, können 1/3 der Netto-Monatsmiete beim Kanton einfordern (pro Monatsmiete ist der Betrag auf max. 6‘700 Franken beschränkt)
- Covid-19 FAQ vom 14. Januar 2021 werden entsprechend angepasst

Geschäftsmieten NP und JP

Härtefall-Hilfspaket

- Mieter, die ihre Tätigkeit in BS betreiben und von den Vermietern keinen Mietzinserlass erhalten oder ihr Geschäft in der eigenen Liegenschaft betreiben, erhalten für die Monate April bis Juni 2020 vom Kanton Mietzinszuschüsse bis zu 2/3 der Nettomiete, jedoch maximal 4‘000 Franken. Der Zuschuss für den Monat Juni ist auf 19 Tage begrenzt (19/30 = 0.63)
- Covid-19 FAQ beantworten, wie die Mietzinszuschüsse aus dem sogenannten Härtefall-Hilfspaket zu deklarieren sind
- Dieses Programm ist Ende September 2020 ausgelaufen und wurde nicht erneuert

Geschäftsmieten NP und JP

Geschäftsbetrieb in eigener Liegenschaft

- bei steuerpflichtigen Personen, die in ihrer eigenen, in BS gelegenen Liegenschaft ein in BS steuerpflichtiges Geschäft betrieben und dieses während der ausserordentlichen Lage behördlich angeordnet schliessen mussten, haben im Sinne einer Praxislösung für die Dauer von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 nur die vom Kanton bezogenen Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket zu versteuern
- von der Besteuerung des Eigenmietwerts wird für diesen Zeitraum abgesehen (max. 3 Monate)
- Die Anpassung dieser Praxislösung wegen weiteren behördlichen Anordnungen ist noch in Diskussion

Geänderte Merkblätter

- MB Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)
- MB Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe (Änderungen auf Grund der Quellensteuerrevision)
- MB Spesen und Spesenreglement (redaktionelle Klarstellungen)
- MB Gesuch um ein Ruling sowie dessen Abgrenzung zum Feststellungsentscheid (Aktualisierung Auskunftsstellen)

MB Besondere Berufskosten Expatriates

- Änderung der Expatriates-Verordnung auf den 1. Januar 2021 in Folge der Quellensteuerrevision
- Anpassung des MB:
  - Neu können Expatriates mittels einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die Voraussetzungen für eine solche erfüllt sind, selbstgetragene besondere Berufskosten steuermindernd geltend machen, welche die diesbezügliche, im Quellensteuertarif enthaltene Pauschale übersteigen.
  - Redaktionelle Präzisierungen (z.B. Definition)

Neue Merkblätter

- MB Gesuch um Rückzug einer Betreibung (Löschung)
- MB Sondersatzbesteuerung bei Statusänderung

MB Gesuch um Rückzug einer Betreibung (Löschung)

- Anstoss der neuen Praxis: Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend «Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen»
- Neue Praxis der Steuerverwaltung und der zentralen Inkassostelle BS: Löschung der Betreibung, wenn
  - Schriftliches Gesuch
  - keine Forderungen bei STV und zentraler Inkassostelle, die bereits gemahnt wurden
  - Natürliche Personen: Bezahlung der betriebenen Forderung
  - Juristischen Personen: einmalig möglich, max. 2 Betreibungen in den letzten fünf Jahren

MB Sondersatzbesteuerung bei Statusänderung

- Privilegiert besteuerte Gesellschaften unterliegen ab Steuerperiode 2020 auf kantonaler Ebene erstmals dem ordentlichen Gewinnsteuersatz von 6,5 Prozent und dem ordentlichen Kapitalsteuersatz von 1 Promille
- Gemäss Übergangsbestimmung § 242bis StG kann für maximal 5 Steuerjahre ein Sondersatz von 3 Prozent zur Anwendung kommen
- Sondersatzbesteuerung ist betragsmässig beschränkt auf entstandene stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts gemäss § 242bis Abs. 2 StG
- Sondersatzbesteuerung ist freiwillig: wird deshalb nur auf Antrag der steuerpflichtigen Gesellschaft gewährt (ankreuzen in der Steuererklärung) und verwirkt mit Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode 2020
- Bewertung über stille Reserven und selbstgeschaffenen Mehrwert ist einzureichen

eSteuern.BS – online seit 1. Februar 2021

- Online-Steuererklärung = BalTax Online
- Elektronische Fristerstreckung
- Elektronisches Steuerkonto

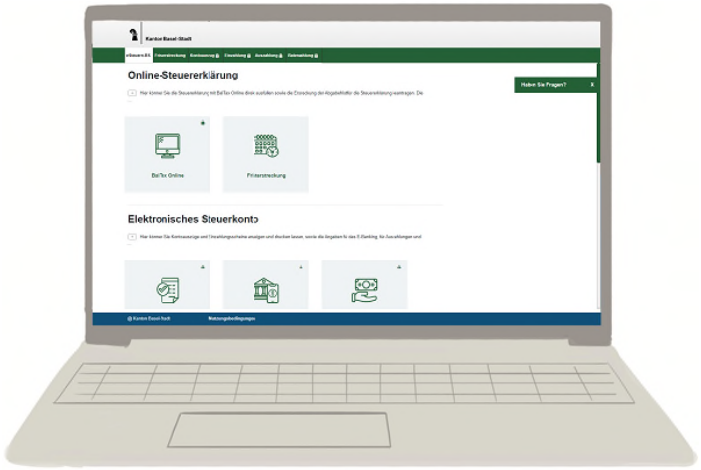

eSteuern.BS – Vorteile auf einen Blick

- Zugang unabhängig vom aktuellen Aufenthaltsort und mit unterschiedlichen Geräten – neu mit Tablet *und* Smartphone
- Verfügbarkeit des Steuerportals eSteuern.BS am Abend und am Wochenende
- Schneller Zugang zur Dienstleistung ohne Wartezeiten
- Drucker ist nicht mehr erforderlich
- Alle Informationen an einem Ort in der Fallverwaltung
- Weniger Fehler durch durchgängige Digitalisierung
- Sichere Korrespondenz durch Verschlüsselung und hohe Datensicherheit durch Speicherung auf dem kantonalen Server

eSteuern.BS – Registrierung im eKonto

- Registrierung im eKonto (elektronisches Behördenportal des Kantons)
- Erhöhter Schutz für Steuergeschäfte im eKonto: Nach Anmeldung im eKonto wird der **Aktivierungsschlüssel** per Post zugestellt
- Sobald der **Aktivierungsschlüssel** und der auf das Handy geschickte **Sicherheitscode** eingegeben sind, können im Steuerportal die Leistungen mit erhöhtem Schutz genutzt werden

eSteuern.BS – BalTax Online

- Registrierung mittels Aktivierungs-schlüssel und Sicherheitscode
- Einfaches Ausfüllen: die steuerpflichtige Person wird Schritt für Schritt begleitet
- Direktes Hochladen von elektronischen Belegen
- Digitalisierung und Hinzufügen von Dokumenten in Papierform mit der Foto-App oBeam (beim Ausfüllen mit einem Tablet oder Smartphone können Dokumente direkt fotografiert werden)

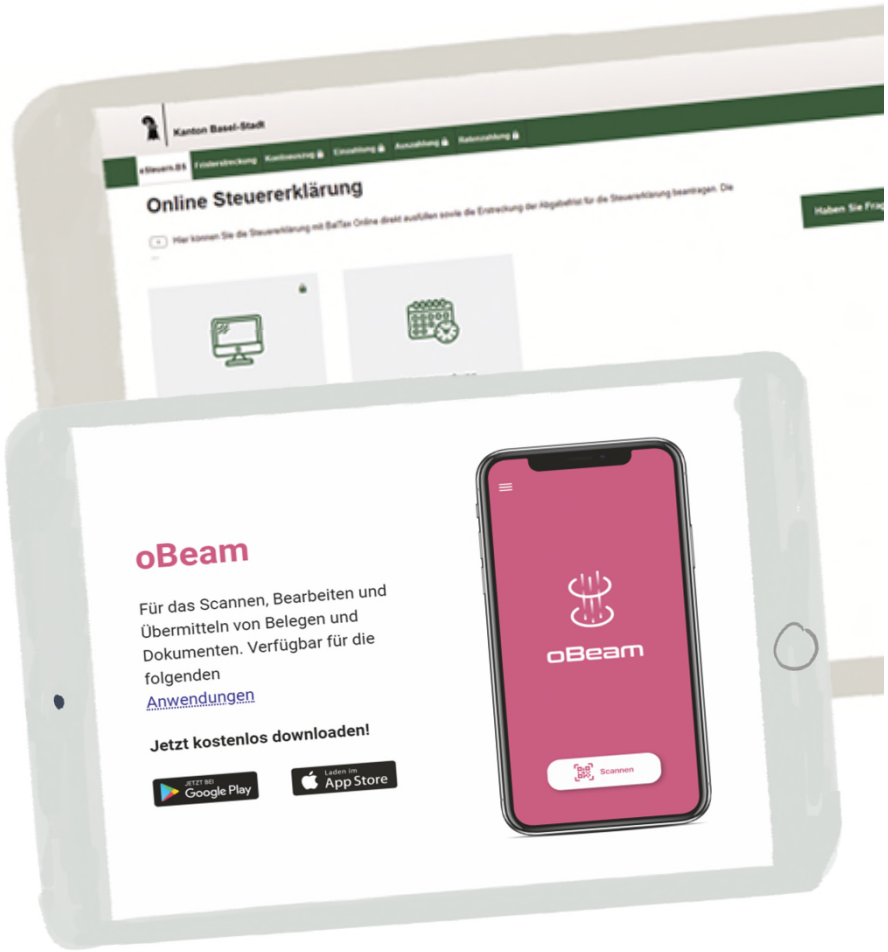

eSteuern.BS – BalTax: Was ist neu?

Funktionen	BalTax 2019 Download	BalTax 2020 Download	BalTax 2020 Online
Vorjahresimport	✓	✓	✓
Assistentenmodus	✓	✓	✓
Elektronische Einreichung der Steuerdaten	✓	✓	✓
Elektronische Einreichung der Belege	✗	✓	✓
Elektronische Einreichung ohne Unterschrift	✗	✓	✓
Mit Tablet und Smartphone ausfüllbar	✗	✗	✓
Zugriff auf Steuerdaten von beliebigen Geräten aus	✗	✗	✓
Login mit eKonto notwendig	✗	✗	✓

eSteuern.BS – Vertretung und Mandantenfähigkeit

- In der Fallverwaltung wird der Status der Steuerfälle angezeigt
- Steuerfälle können bequem aus der Fallverwaltung exportiert werden und dem Steuerpflichtigen elektronisch zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden
- Mit dem Einreichungscode kann auch der Treuhänder oder die Treuhänderin die Steuererklärung einreichen
- Mittels Angabe der Email-Adresse wird der Steuerpflichtige automatisch informiert, wenn die Steuererklärung eingereicht wird

eSteuern.BS – Elektronisches Steuerkonto

Die Nutzung des elektronischen Steuerkontos erfordert zusätzlich eine einmalige Aktivierung durch die Steuerverwaltung

Der **Aktivierungscode** wird per Post zugestellt

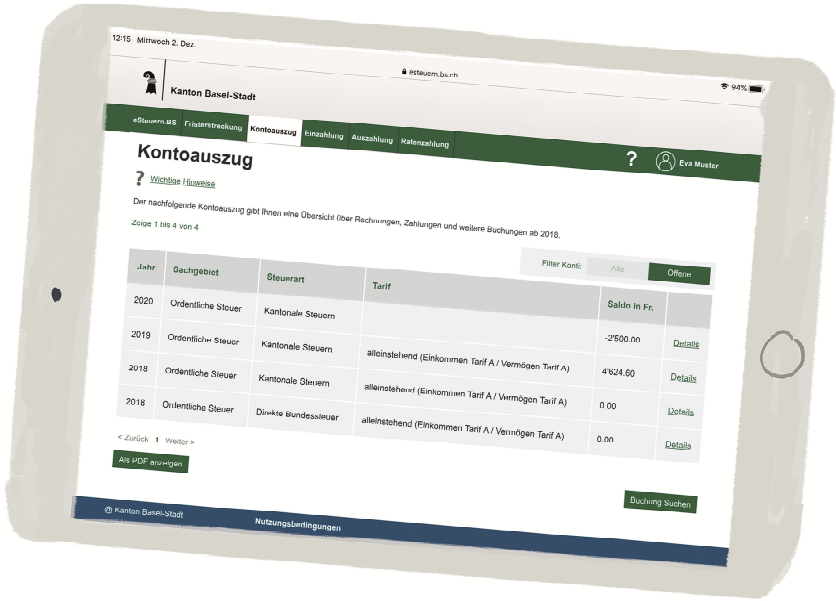

eSteuern.BS – Elektronisches Steuerkonto

- Einsicht in Kontoauszug
- Überprüfung von Zahlungsangaben für Steuerzahlungen und deren Kopierung ins E-Banking
- Anforderung von Einzahlungsscheinen für Zahlungen
- Beantragung von Ratenzahlungen und Einsicht in bestehende Zahlungsabkommen

Nach einer **Trennung** sind die Daten für beide Partner nur für die gemeinsam veranlagte Zeitperiode ersichtlich, nicht aber die neu gebuchten Daten nach der Trennung

eSteuern.BS – Registrieren und Loslegen

www.steuerverwaltung.bs.ch / eSteuern.BS

Steuererklärung Juristische Personen – neue Formulare

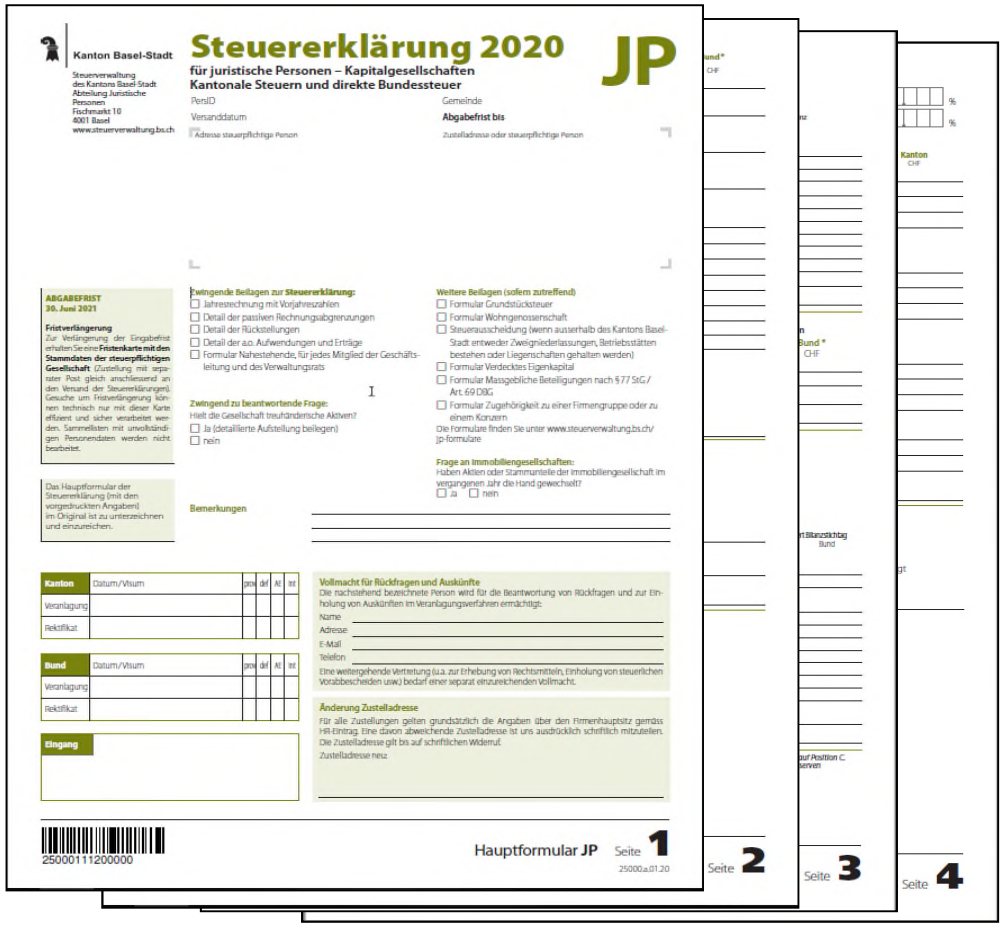

Steuererklärung Juristische Personen – neue Formulare

- Übersichtlicheres Hauptformular
- Reduktion administrativer Aufwand durch weniger zwingend auszufüllende Angaben
- Grundsatz: Zusätzliche Angaben sind nur nötig, wenn entsprechende Geschäftsvorfälle vorliegen
- Zusätzliche Angaben können anstatt über die Hilfsformulare auch mittels eigenen bereits vorhandenen Aufstellungen deklariert werden (z.B. Abschreibungstabelle, Buchhaltungskontoauszüge, eigene Excel-Beilagen usw.)
- Snapform Viewer: Die meisten Hilfsformulare können mit Snapform Viewer elektronisch ausgefüllt und gespeichert werden

Erweiterung E-Government-Angebot im Steuerbereich?

In Prüfung sind:

- Einführung einer Online-Steuererklärung für juristische Personen sowie die Nutzung des elektronischen Steuerkontos auch für Unternehmen
- Integration von weiteren elektronischen Dienstleistungen wie beispielsweise die E-Rechnung
- Elektronische Akte (eingereichte Belege, Korrespondenzen, Veranlagungen)